

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

19.08.2010

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-164/10

Zulassungsnummer:

**Z-19.15-834**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2015**

Antragsteller:

**Siemens AG**

**I BT LV DS BS**

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"**

**der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.15-834 vom 21. Juli 2005.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL" als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurch geführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems mit Brandschutzblock sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der äußeren Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 44 cm und die Dicke der inneren Abschottung muss mindestens 12 cm betragen. Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Abmessungen des hindurch zu führenden Schienenelements mit Brandschutzblock entsprechen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 12 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Schienenelements mit Brandschutzblock.
- 1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>3</sup>:
- Stromschienenelement
- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement "Typ 8PL", der Firma Siemens AG, 50827 Köln hindurchgeführt werden. Das Stromschienenelement muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
  - Das Stromschienenelement muss mit einem Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 versehen sein.
  - Das Stromschienenelement muss senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

- 1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 3 Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.



Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Schienenelements mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenelement sowie aus einem werkseitig eingebauten Brandschutzblock. Der Brandschutzblock besteht aus einer inneren und einer äußeren Abschottung.

#### 2.1.1 Stromschienenelement

2.1.1.1 Die Schienenelemente<sup>4</sup>, "Typ 8PL" genannt, bestehen aus bis zu 5 mit Schrumpfschlauch isolierten Kupferleitern, die in ein zweigeteiltes Gehäuse aus Kunststoff (sog. Schienenkasten aus oberer und unterer Wanne) eingesetzt sind. Die Kupferleiter werden durch die sog. Stützen der Wannen arretiert. Die obere und die untere Wanne sind miteinander verklebt.

2.1.1.2 Die Abmessungen der Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

#### 2.1.2 Innere Abschottung des Brandschutzblocks

2.1.2.1 Die innere Abschottung besteht aus zwei passgenau hergestellten 60 mm langen Formteilen (sog. Brandschutzeinlagen), die in der Mitte des Stromschienenelementes in die Zwischenräume zwischen den Stromschienenleitern sowie zwischen den Stromschienenleitern und dem Kunststoffgehäuse des Stromschienenelementes eingelegt sind, sowie einer beidseitigen Abdichtung der Restfugen zwischen den Formteilen und den angrenzenden Teilen des Stromschienenelementes.

2.1.2.2 Die Formteile müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum TS" oder "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-353 bzw. Nr. Z-19.11-1599 bestehen und eine Rohdichte von  $(280 \pm 70) \text{ kg/m}^3$  aufweisen. Die Formteile müssen Aussparungen entsprechend den Abmessungen der Stromschienenleiter aufweisen.

2.1.2.3 Die Abdichtung der Restfugen muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS" oder "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 bzw. Nr. Z-19.11-1600 bestehen.

2.1.2.4 Die Abmessungen der inneren Abschottung müssen den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

#### 2.1.3 Äußere Abschottung des Brandschutzblocks

2.1.3.1 Die mittig des Stromschienenelementes angeordnete äußere Abschottung besteht aus einem 440 mm langen Stahlblechgehäuse in das vier 130 mm lange Formteile (sog. Brandschutzeinlagen) eingelegt sind, sowie einer beidseitigen Abdichtung der Restfugen zwischen den Formteilen und dem angrenzenden Stromschienenelement bzw. dem Stahlblechgehäuse.

2.1.3.2 Das Stahlblechgehäuse besteht aus zwei miteinander verschraubten, an den Seiten abgewinkelten u-förmigen Halbschalen aus 1 mm dickem Stahlblech. Das Stahlblechgehäuse muss mittels Winkeln ausgesteift und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein (s. Anlagen 2 und 4).

<sup>4</sup>

Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.





**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.15-834

Seite 5 von 8 | 19. August 2010

- 2.1.2.3 Die Formteile müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum TS" oder "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-353 bzw. Nr. Z-19.11-1599 bestehen und eine Rohdichte von  $(280 \pm 70) \text{ kg/m}^3$  aufweisen.
- 2.1.2.4 Die Abdichtung der Restfugen muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS" oder "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 bzw. Nr. Z-19.11-1600 bestehen.
- 2.1.2.5 Die Abmessungen der äußeren Abschottung müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Schienenelements mit Brandschutzblock sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

**2.2.2.1 Kennzeichnung des Schienenelements mit Brandschutzblock**

Jedes Schienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Schienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Schienenelement mit Brandschutzblock für die Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-834
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

**2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems**

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-834
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.



### 2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Schienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Schienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Schienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Schienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und der Beschaffenheit des Schienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-



geschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen benachbarten Bauteilöffnungen für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bis auf 10 cm reduziert werden.

#### 3.2 Schienenelement mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 hindurch geführt werden.

3.2.2 Die Befestigung der Stromschiene muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau des Schienenelements mit Brandschutzblock

4.1.1 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschiensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

4.1.2 Die Stromschienelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 müssen senkrecht in die Rohbauöffnung so eingesetzt werden, dass der Brandschutzblock mittig eingebaut ist.

4.1.3 Die Restöffnung zwischen den Bauteillaibungen und dem Stromschienelement mit Brandschutzblock ist mit einem mineralischen Mörtel zu verschließen (s. Anlagen 5 und 6).

4.1.4 Beiderseits der Abschottung des Stromschiensystems dürfen rechteckige Abdeckbleche bündig mit den Bauteiloberflächen aufgesetzt werden (s. Anlagen 5 und 6).

#### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschiensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschiensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).



<sup>5</sup> DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

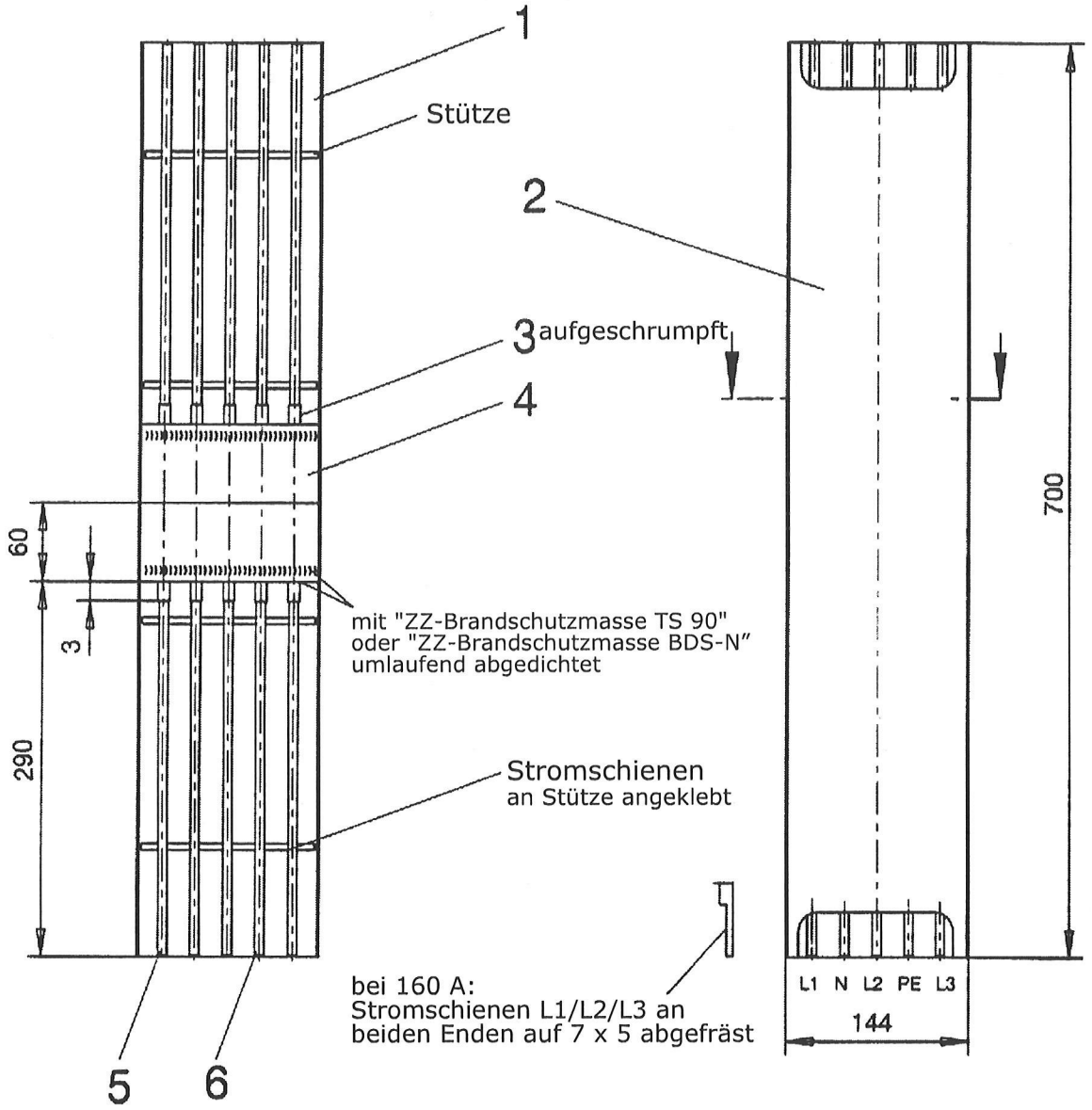
## 5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

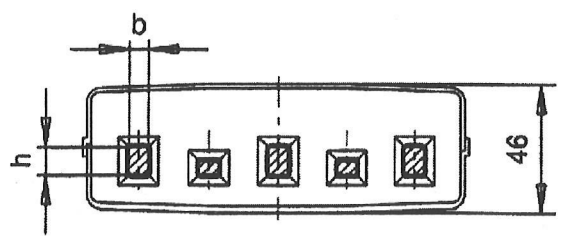
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.2.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin  
Berlin, 19. August 2010





ohne Wannen-Oberteil dargestellt



Anordnung der Stromschienen im Schienenkasten

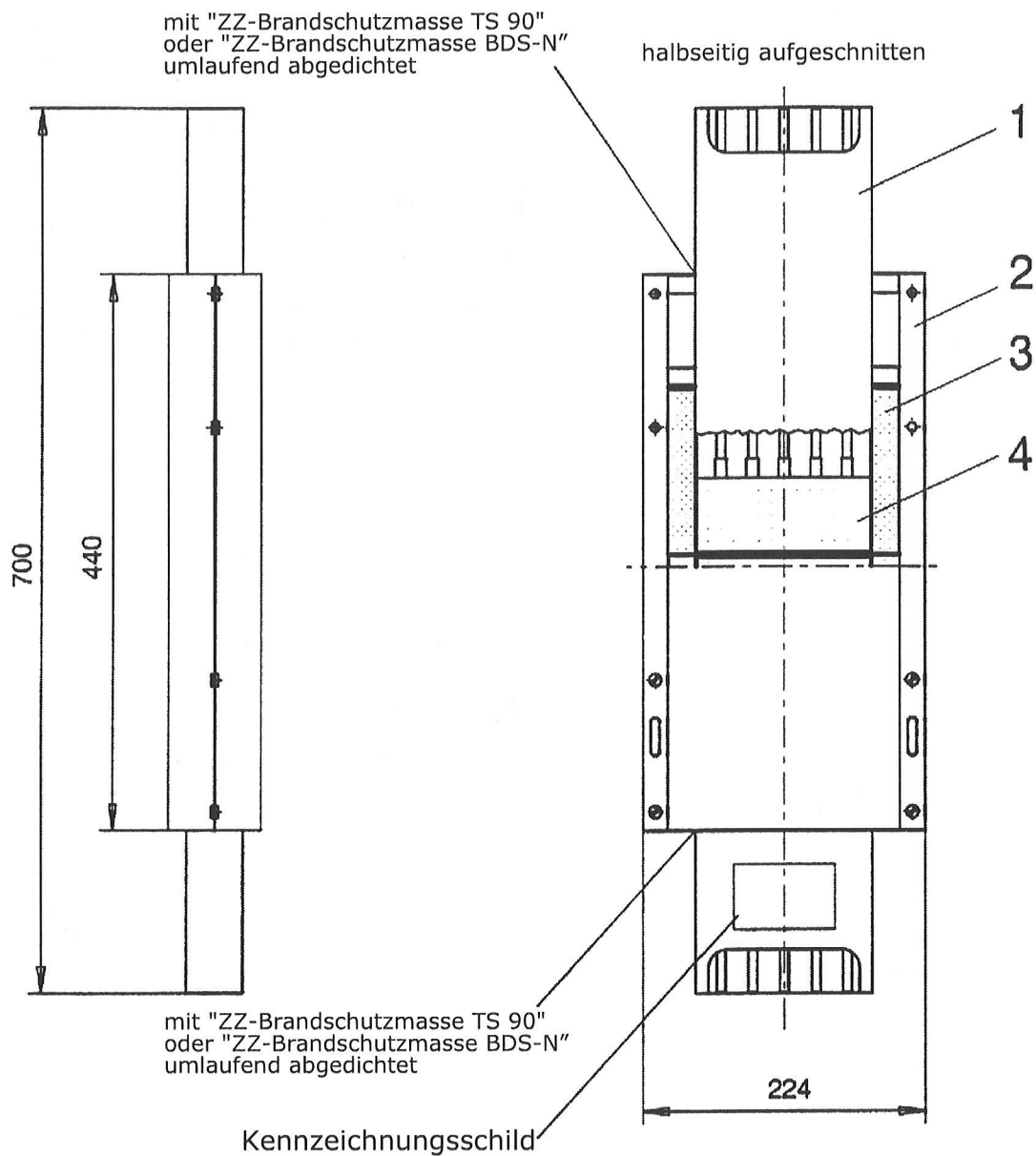
Ifd. Nr.	Benennung	Abmessungen b x h		
		160 A	250 A	400 A
1	Wannen-Oberteil			
2	Wannen-Unterteil			
3	Schrumpfschlauch			
4	Einlage			
	<b>Schienenkasten</b>	<b>160 A</b>	<b>250 A</b>	<b>400 A</b>
5	Stromschiene L1/L2/L3	7 x 10	7 x 10	7 x 20
6	Stromschiene N/PE	7 x 5	7 x 5	7 x 10



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9 - Stromschienenelement mit innerer Abschottung -

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.15-834 vom 19.08.2010



lfd. Nr.	Benennung	s. Anlagen
1	Schienenkasten	1
2	Stahlblechkasten	4
3	Brandschutzeinlage	4
4	Brandschutzeinlage	3



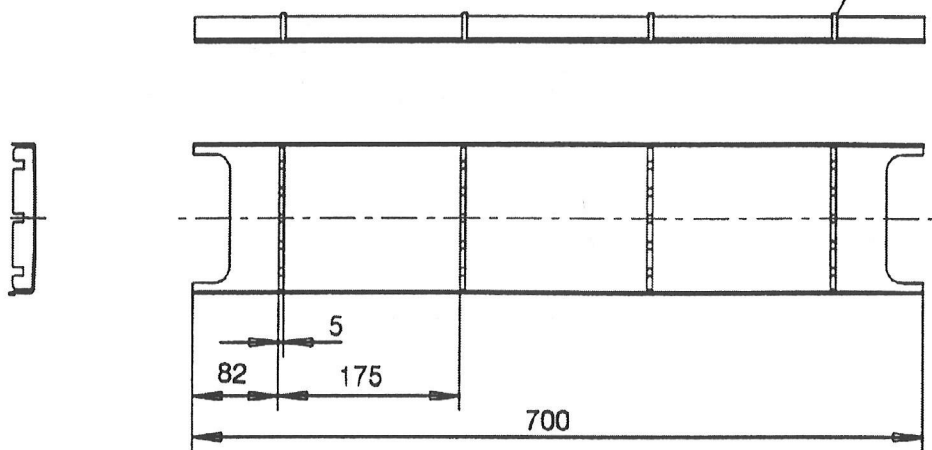
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Stromschienenverteiler mit innerer und äußerer  
Abschottung (sog. Brandschutzblock) -

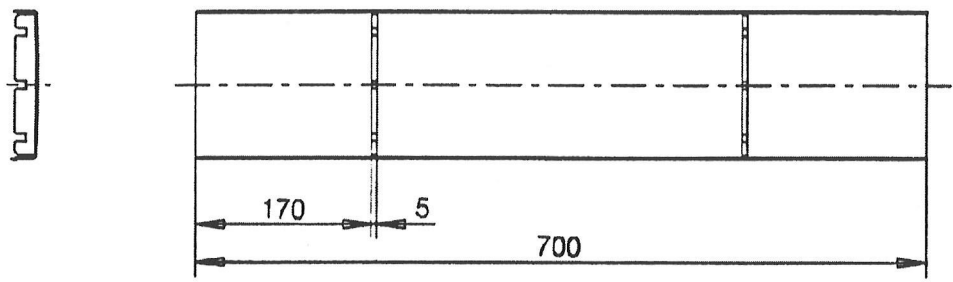
Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 19.08.2010



Wannen-Unterteil Stütze für Stromschienen



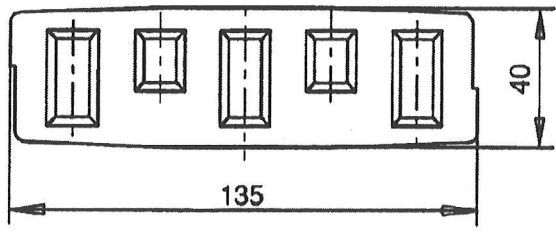
Wannen-Oberteil



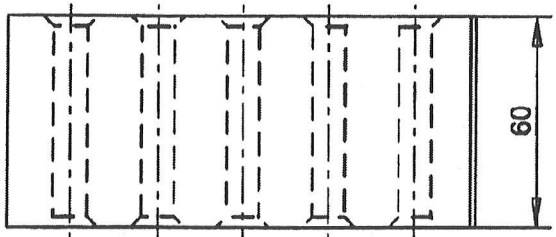
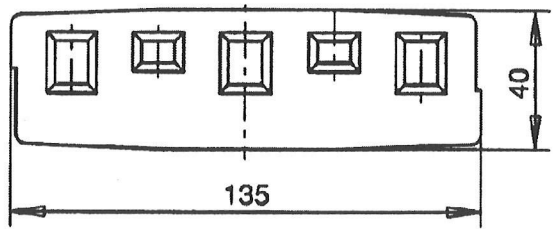
Werkstoff: glasfaserverstärktes Polyester

Brandschutzeinlagen aus  
"ZZ-Brandschutzschaum TS 90" oder  
"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N"

für 400 A



für 160 A und 250 A

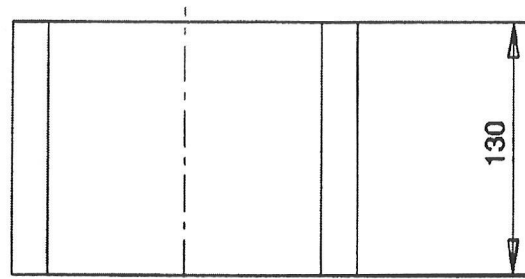
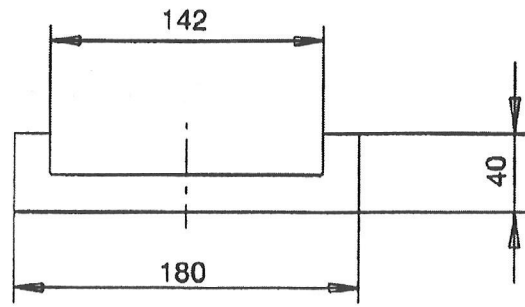


Maße in mm

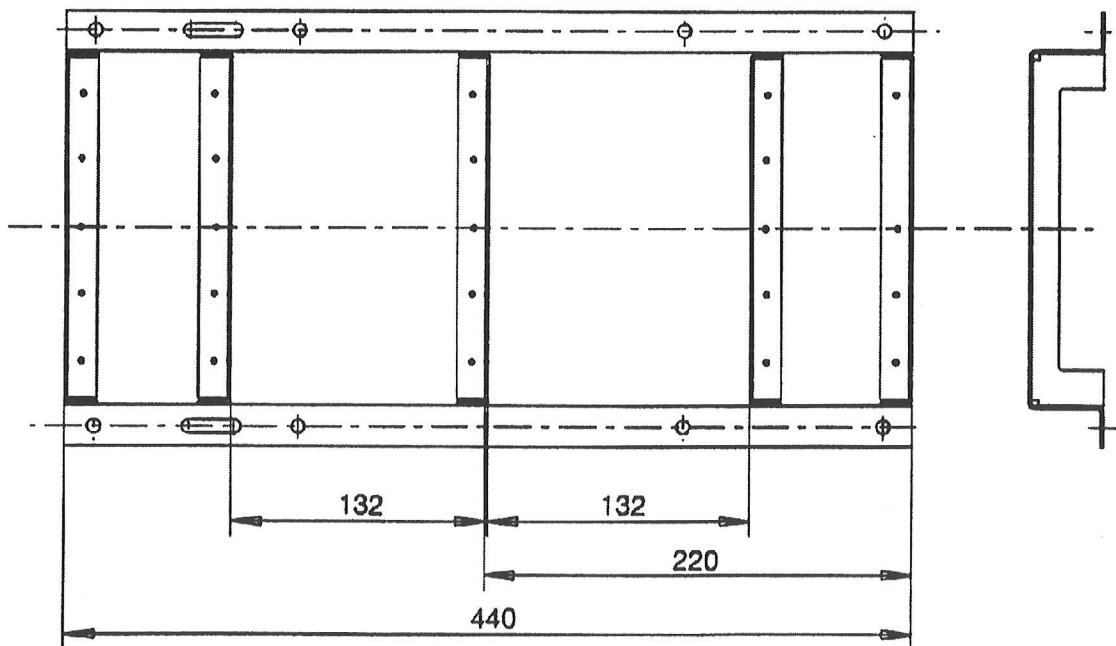
Abschottung des Stromschienensystem "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Innere Abschottung -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 19.08.2010

Brandschutzeinlagen aus  
 "ZZ-Brandschutzschaum TS 90" oder  
 "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N"



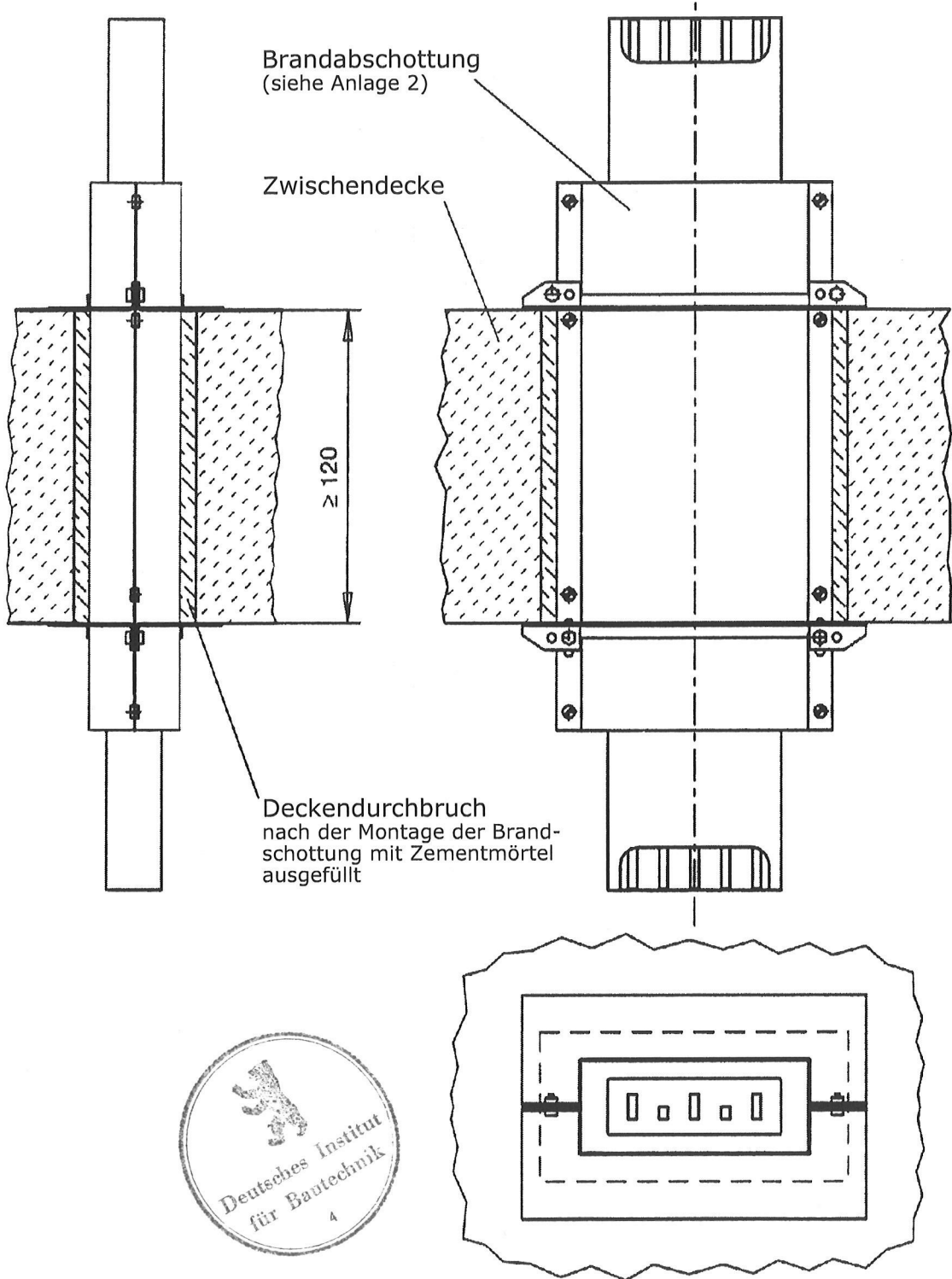
Stahlblechkasten  
 Unterteil/Oberteil



Maße in mm

Abschottung des Stromschiensystems "Typ 8PL"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
 - Äußere Abschottung -

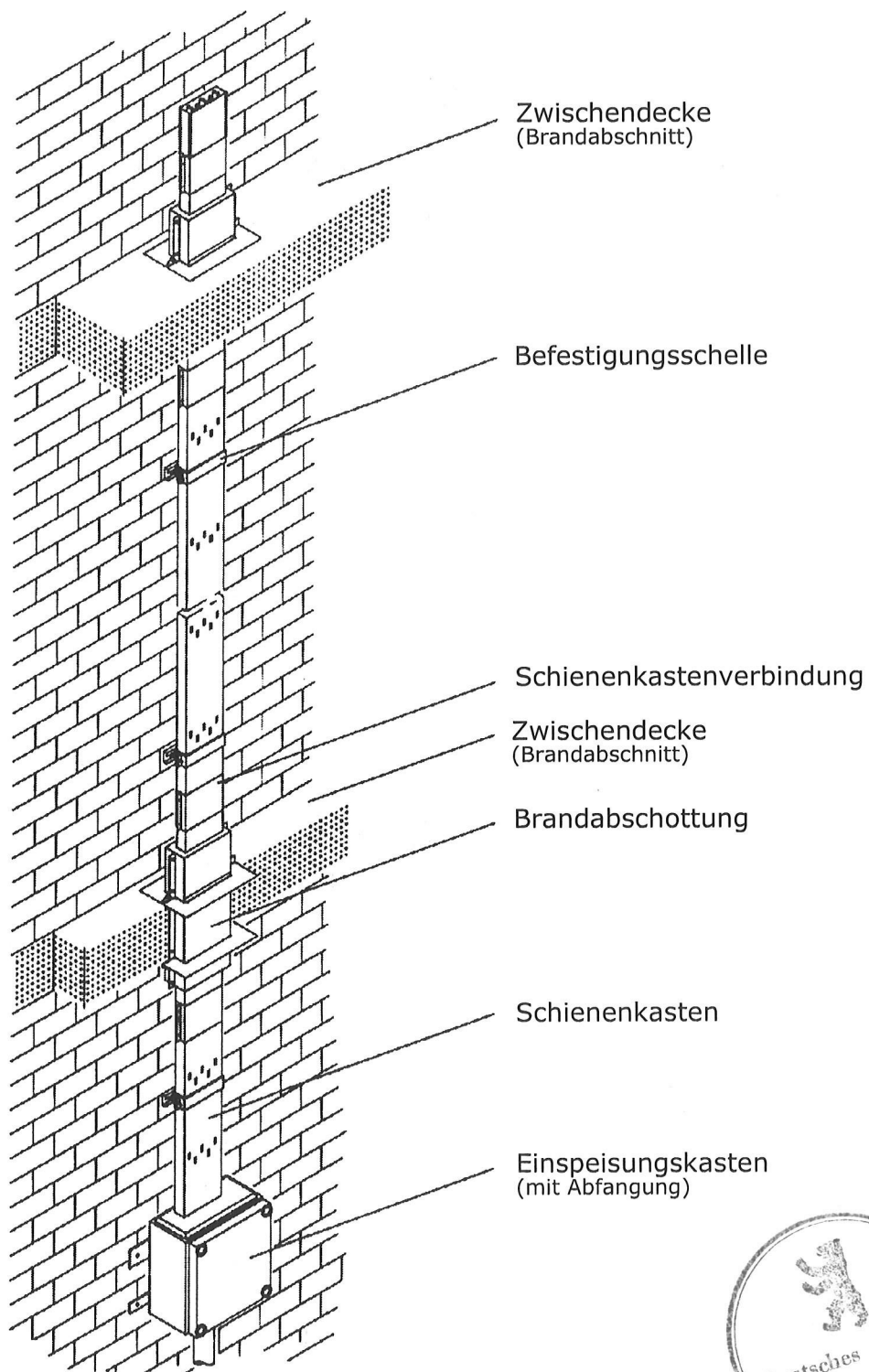
Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-834  
 vom 19.08.2010



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Deckenabschottung -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 19.08.2010



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Typ 8PL"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
 - Steigeleitung -

Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-834  
 vom 19.08.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschiensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse  
der **Abschottung des Stromschiensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschiensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschiensystems "Typ 8PL"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
– Übereinstimmungsbestätigung –

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-834  
vom 19.08.2010